

Stellungnahme des Rechtsdienstes der Staatskanzlei St. Gallen

Der Rechtsdienst der Staatskanzlei St.Gallen ist in verschiedener Weise am Rechtsetzungsverfahren des Kantons St.Gallen beteiligt. Unter anderem unterbreiten ihm die Departemente ihre Erlassentwürfe zur sogenannten Vorprüfung. Diese Vorprüfung umfasst materielle (z.B. Notwendigkeit, Vollzugstauglichkeit, Vollständigkeit, Vereinbarkeit mit der übrigen Rechtsordnung) und formelle Aspekte (z.B. Sprache und Gesetzestechnik). Ein Mitarbeiter des Rechtsdienstes der Staatskanzlei besorgt zudem das Sekretariat der Redaktionskommission des Grossen Rates. Diese ständige Kommission prüft Vorlagen des Grossen Rates – insbesondere jene, die dem Referendum zu unterstellen sind, – auf Sprache, Gesetzestechnik und Übereinstimmung mit der übrigen Gesetzgebung (Art. 18 des Grossratsreglements, sGS 131.11).

In seiner (ungeschriebenen) Praxis ging der Rechtsdienst der Staatskanzlei in Übereinstimmung mit der Redaktionskommission des Grossen Rates bisher davon aus, dass das Wort «nur» grundsätzlich entbehrlich und damit im Erlasstext nicht zu verwenden ist. Vielmehr soll durch die Verwendung des Wortes «insbesondere» – früher auch «namentlich» – klargestellt werden, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist. Die bisherige Praxis der Redaktionskommission äussert sich zur Verwendung des Wortes «nur» nicht, sondern lediglich zur Frage, ob sich die Elemente einer Literierung ausschliessen oder ergänzen, d.h. ob eine Aufzählung kumulativ oder alternativ zu verstehen ist. Könnte die Antwort zweifelhaft sein, ist durch die entsprechende Formulierung des Ingresses oder – mit Zurückhaltung – durch die Verwendung von Bindewörtern Klarheit zu schaffen.

Der Rechtsdienst der Staatskanzlei St.Gallen erfüllt den Wunsch von Max Baumann, alle Aufzählungen konsequent mit «nur» oder «insbesondere» als abschliessend oder nicht abschliessend zu markieren, nur zur Hälfte: Wenn eine Aufzählung nicht mit einem «Quantifikator» versehen ist, gilt sie als abschliessend. Durch den Beitrag von Max Baumann sind die Mitarbeitenden des Rechtsdienstes sicher einer differenzierteren Betrachtung zugänglich geworden. Sie werden inskünftig einlässlicher als bisher prüfen: Ist das konkrete «nur» im Erlasstext entbehrlich oder eben doch unentbehrlich?

Beat Müggler, Staatskanzlei St. Gallen